

HAUSHALTSSATZUNG DER STADT GRÜNBERG FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2009

Aufgrund der §§ 114a ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I. S. 757) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg am [REDACTED] 2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	19.320.960	EURO
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	20.853.814	EURO

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0	EURO
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0	EURO

mit einem Fehlbedarf von	- 1.532.854	EURO,
--------------------------	--------------------	-------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	- 648.767	EURO
---	------------------	------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.185.186	EURO
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.630.650	EURO

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.445.464	EURO
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	290.452	EURO

mit einem Finanzmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von	- 939.219	EURO
--	------------------	------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2009 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **3.445.464** EURO festgesetzt. Von vorstehendem Gesamtbetrag entfallen 2.014.580 EURO auf bereits bewilligte Darlehen aus dem Landes-Sofortprogramm für den Bau von kommunalen Abwasseranlagen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **2.000.000** EURO festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|-----|------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für land- und fortwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 270 | v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 280 | v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 330 | v.H. |

§ 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

Der Magistrat wird ermächtigt, haushaltsrechtliche Maßnahmen zu treffen, die sich aus der Anpassung an das Besoldungsrecht, an andere gesetzliche Bestimmungen oder an das Tarifvertragsrecht zwingend ergeben. Er kann freierwerbende Planstellen für andere Bereiche in Anspruch nehmen.

§ 7

(1) Als nicht erheblich im Sinne des § 114g (1) Satz 3 HGO und damit nicht der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürftig gelten

1. alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen, die aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder bestehender vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind,
2. alle über und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu **7.500** EURO.

(2) Anstelle der Grenze von **7.500** EURO nach Abs. 1 Ziffer 2 gilt für überplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen

1. im Ergebnishaushalt die Grenze von **15.000** EURO, sofern dadurch die Aufwendungen des Budgets um nicht mehr als 25 % überschritten werden,
2. bei Investitionsmaßnahmen im Finanzhaushalt die Grenze von **15.000** EURO, sofern dadurch das Investitionsbudget (Maßnahmenbudget) einschließlich der in früheren Jahren bereitgestellten Mittel nicht um mehr als 25 % überschritten wird.

Grünberg, den . 2009

DER MAGISTRAT DER STADT GRÜNBERG

Frank Ide
Bürgermeister